

Bundesbeschluss über Massnahmen zugunsten des Rebbaues

vom 22. Juni 1979

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf die Artikel 31^{bis}, 32 und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. November 1978¹⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Neuanpflanzungen

¹ Die Neuanpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone ist verboten.

² Dieses Verbot gilt nicht für Grundeigentümer und Pächter, die noch keine Reben besitzen, und die nicht mehr als 400 m² für den Eigenbedarf anpflanzen. Die Kantone können eine kleinere Höchstfläche und für solche Pflanzungen eine kantonale Bewilligungspflicht vorsehen.

³ In der Rebbauzone unterstehen Anpflanzungen und Sortenwahl der Bewilligungspflicht.

⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Bundesamt) erteilt die Bewilligung nach Anhören des Kantons. Bewilligt werden nur Rebsorten, die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführt sind.

Art. 2 Rebsorten

¹ Die Kantone können die Wahl der Rebsorte zur Erneuerung von Rebbergen in der Rebbauzone der Genehmigungspflicht unterstellen.

² Sie können einen Rebsortenkataster erstellen und ihn für Neuanpflanzungen oder Erneuerungen verbindlich erklären.

2. Abschnitt: Bundesbeiträge

Art. 3 Erneuerung

¹ Um die Produktion von Qualitätsweinen in geeigneten Lagen zu erhalten, unterstützt der Bund die Bestrebungen der Kantone zur Erneuerung von Rebbergen in

¹⁾ BBl 1978 II 1677

der Rebbauzone. Zur Erneuerung dürfen nur Rebsorten verwendet werden, die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführt sind.

² Der Bundesbeitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 50 bis 70 Prozent ihrer anrechenbaren Aufwendungen.

³ Die anrechenbaren Aufwendungen betragen höchstens: Fr. je m²

a. für Grundstücke mit einer Neigung von 30 bis 50 Prozent	2.–
b. für Grundstücke mit einer Neigung von über 50 Prozent und Grundstücke auf Terrassen	3.–

⁴ Die Kantone erstellen einen Terrassenkataster und legen ihn dem Departement zur Genehmigung vor.

Art. 4 Erneuerung bei Güterzusammenlegungen und Arrondierungen

¹ Zur Rationalisierung im Weinbau unterstützt der Bund die Bestrebungen der Kantone zur Erneuerung von Rebbergen bei einer Güterzusammenlegung oder einer Arrondierung mit dem Beitrag nach Artikel 3 Absatz 2.

² Die anrechenbaren Aufwendungen richten sich nach der Anzahl der beteiligten Eigentümer und nach der bewirtschafteten Fläche. Sie betragen: Fr. je m²

a. für Grundstücke mit einer Neigung bis 30 Prozent	1.00–1.50
b. für Grundstücke mit einer Neigung von über 30 Prozent und Grundstücke auf Terrassen	3.00–4.50

³ Die Kantone unterbreiten die Gesuche dem Bundesamt, wenn die Voraussetzungen nach diesem Beschluss erfüllt sind.

Art. 5 Rückerstattung des Bundesbeitrags

¹ Die mit der Unterstützung des Bundes erneuerten Rebberge müssen, höhere Gewalt vorbehalten, mindestens 15 Jahre bewirtschaftet werden. Die Kantone können einen grösseren Zeitraum vorsehen.

² Kommt der Eigentümer oder der Pächter der Bewirtschaftungspflicht nicht nach, so muss der Kanton den Bundesbeitrag zurückerstatten.

Art. 6 Weitere Bedingungen und Auflagen

¹ Der Bundesrat kann die Beiträge nach diesem Beschluss von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

² Solange ein Kanton diesen Beschluss nicht auf seinem ganzen Gebiet oder nur mangelhaft vollzieht, erhält er keine Bundesbeiträge.

Art. 7 Beitragsverfahren

Für die Ausrichtung der Bundesbeiträge gelten sinngemäss die Artikel 102 Absatz 3, 103 und 104 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾.

¹⁾ SR 910.1

Art. 8 Deckung der Ausgaben

Die Ausgaben nach diesem Beschluss werden durch den Rebbaufonds gedeckt (Art. 46 LwG¹⁾).

3. Abschnitt: Förderung der Qualität

Art. 9 Kontrolle und Bezahlung der Weinernte

¹ Die Reife, die Qualität und die Menge der Trauben werden amtlich kontrolliert. Die Kantone geben dem Departement die Ergebnisse bekannt.

² Die Weinernte wird nach ihrer Qualität bezahlt.

³ Die Kantone regeln nach Anhören der Berufsorganisationen die Kontrolle und die Bezahlung der Ernte. Sie überwachen die Durchführung.

Art. 10 Mindestzuckergehalt

¹ Die Kantone setzen nach Anhören der Berufsorganisationen für ihr ganzes Gebiet oder nach Regionen den erforderlichen natürlichen Zuckergehalt (Mindest-Öchslegrad) fest. Erreichen Traubenposten diesen Gehalt nicht, so werden sie deklassiert, und der Wein darf nur unter der Bezeichnung «Weisswein» oder «Rotwein» in Verkehr gebracht werden. Die Kantone können ausserdem für die auf ihrem Gebiet produzierten Weine, die unter bewilligten kantonalen Bezeichnungen in Verkehr gebracht werden sollen, höhere Gehalte an natürlichem Zucker festsetzen.

² Die Kantone geben dem Bundesamt jeden Herbst die festgesetzten natürlichen Zuckergehalte bekannt. Das Departement bestimmt jeweils den Meldetermin und sorgt für die Veröffentlichung.

Art. 11 Ausschluss von Förderungsmaßnahmen

Erlässt ein Kanton nicht rechtzeitig Bestimmungen über die Qualitätsförderung, so werden die Rebbauprodukte seines Gebietes von wirtschaftlichen Massnahmen nach Artikel 25 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾ ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Kontrolle und Verwaltungsmassnahmen

Art. 12 Kontrolle

Die Eigentümer oder Pächter sind verpflichtet, den Kontrollorganen des Bundes und der Kantone die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu allen dem Rebbau dienenden Grundstücken sowie zu den Einrichtungen der Weinherstellung und -lagerung zu gestatten. Die Polizei der Kantone und der Gemeinden unterstützt die Kontrollorgane in ihrer Tätigkeit.

¹⁾ SR 910.1

Art. 13 Rückerstattung

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten.

Art. 14 Beseitigungspflicht

¹ Die Kantone ordnen die Entfernung der widerrechtlich gepflanzten Reben an (Art. 1).

² Der Eigentümer der Parzelle oder der Pächter hat die Reben innerhalb von zwölf Monaten nach der Aufforderung zu entfernen. Ein Gesuch um Aufnahme in die Rebbauzone unterbricht die Frist nicht. Nach Ablauf dieser Frist können die Kantone die Reben jederzeit auf Kosten des Fehlbaren entfernen lassen.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 15 Anpflanzungen ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung Reben pflanzt, wird mit einer Busse von 20 Rappen bis 1 Franken je Quadratmeter bepflanzte Fläche bestraft.

Art. 16 Missachtung der Beseitigungspflicht

¹ Wer der Beseitigungspflicht nicht nachkommt, wird mit einer Busse von 3 bis 8 Franken je Quadratmeter widerrechtlich bepflanzte Fläche bestraft.

² Solange die widerrechtliche Pflanzung besteht, wird jedes Jahr eine höhere Busse ausgesprochen.

³ Die Strafurteile sind der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Art. 17 Andere Widerhandlungen

¹ Wer vorsätzlich

- a. den Kontrollorganen die erforderlichen Unterlagen oder den Zutritt zu den dem Rebbau dienenden Grundstücken oder zu den Einrichtungen der Weinherstellung und -lagerung verweigert,
- b. in einem Beitragsgesuch unwahre oder täuschende Angaben macht oder
- c. auf andere Art und Weise den Bestimmungen dieses Beschlusses zuwiderhandelt,

wird, sofern keine schwerere strafbare Handlung vorliegt, mit Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse höchstens 1000 Franken.

Art. 18 Anwendbares Recht

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹⁾ sind anwendbar. Gehilfenschaft ist strafbar.

¹⁾ SR 311.0

²Die Strafverfolgung verjährt innert fünf Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

Art. 19 Zuständigkeit und Verfahren

Die Kantone verfolgen und beurteilen die Widerhandlungen nach den Artikeln 15 bis 17.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

¹Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss, soweit der Vollzug nicht Sache der Kantone ist.

²Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Departements.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹Artikel 45 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾ ist während der Geltungsdauer dieses Beschlusses nicht anwendbar.

²Dieser Beschluss gilt für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Tatsachen, wenn er für den Betroffenen günstiger ist.

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

²Er tritt am 1. Januar 1980 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Ständerat, 22. Juni 1979

Der Präsident: Luder

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 22. Juni 1979

Der Präsident: Generali

Der Protokollführer: Zwicker

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 1979²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 1979

¹⁾ SR 910.1

²⁾ BBl 1979 II 394

Bundesbeschluss über Massnahmen zugunsten des Rebbaues vom 22. Juni 1979

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1979
Date	
Data	
Seite	394-398
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 733

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.